

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Entwurf einer Nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung
der Luft (TA Luft) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungs-anla-
gen (ABA-VwV)**

vom 10.09.2026

Die Stadt Chemnitz als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde beabsichtigt, auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 eine nachträgliche Anordnung zur Emissionsbegrenzung (AZ.: 36.31Ge32.30.05-157/23) bezüglich der durch die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH betriebenen Anlage zur Behandlung und Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Gemarkung Rottluff, Flurstücke Nrn. 190/3, 194/2, 198e und 198 zu erlassen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Verfügender Teil:

1. Bauliche und betriebliche Maßnahmen

- 1.1 In Zeiträumen, in denen quecksilberhaltige Geräte behandelt werden, ist die Quecksilberbelastung in den Behandlungs- und Lagerbereichen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, mit geeigneten Messgeräten zu bestimmen, um mögliche Quecksilberleckagen innerhalb der Anlage zu erkennen.
- 1.2 Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anordnung kann entfallen, sofern der Betreiber verbindlich erklärt, dauerhaft keine quecksilberhaltigen Elektroaltgeräte zu behandeln.
- 1.4 Die vorstehenden Anforderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung umzusetzen.

2. Begrenzung von Emissionen

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen im Abgas der Emissionsquelle E1 eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.2 Die Emissionen von Quecksilber dürfen eine Massenkonzentration von 0,007 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.3 Die Emissionsgrenzwerte sind ab Bestandskraft dieser Anordnung einzuhalten.

3. Lagerung und Handhabung gefährlicher Abfälle

- 3.1 Gefährliche Abfälle sind entsprechend ihren Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmalen getrennt zu lagern.

Es sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bereitstellung geeigneter Lagerkapazitäten und gesonderter Lagerbereiche
- Bestätigung der Abfalleigenschaften im Annahmeverfahren
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen vor Vermischung oder Behandlung
- Einrichtung eines standortbezogenes Nachverfolgungssystems (insbesondere die Registerführung nach der Nachweisverordnung sowie Wiegescheine, Leistungs- und Liefernachweise), dass jederzeit Auskunft über Art, Menge und Standort der Abfälle gibt.

Vorhandene Dokumentationssysteme können genutzt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit der gefährlichen Abfälle eine eindeutige Zuordnung und behördliche Überprüfbarkeit gewährleisten. Andernfalls sind diese entsprechend zu ergänzen.

- 3.2 Die vorstehenden Anforderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung umzusetzen.

4. Messanordnung

- 4.1 Der bisherige Turnus der wiederkehrenden Emissionsmessungen
Quecksilber: alle drei Jahre;
Gesamtstaub: alle drei Jahre
für die Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten auf dem Betriebsgelände wird beibehalten.
- 4.2 Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung sind durch wiederkehrende Messungen durch eine § 29b BImSchG zugelassene Messstelle durchführen zu lassen.
- 4.3 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft 2021 Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.
- 4.4 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr. 2 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen.
Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.
- 4.6 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Abschnitt B Nr. 3 durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

5. Im Übrigen behalten die Regelungen aus vorgenannten Bescheiden weiterhin ihre Gültigkeit.

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID oder
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit **vom 11.09.2026 bis einschließlich 12.10.2026** zur Einsichtnahme aus und ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz über den Link www.chemnitz.de/umweltverfahren veröffentlicht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter 0371 488-3601, per Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Bis einschließlich **12.11.2026** können schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung bei der Stadt Chemnitz erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Chemnitz, den 10.09.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt